

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Autor(en): **Migy, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1865)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Kirchentwessens
für das Jahr 1865.

Direktor: Herr Regierungsrath Paul Migy.

I. Reformirte Kirche.

Synodalbehörden.

Die sieben Bezirksynoden hielten üblicher Weise am ersten Mittwoch nach Pfingsten ihre Sitzungen. Die Kantonsynode versammelte sich in zwei Sitzungen.

Verhandlungen.

(Unter dem Präsidium des Herrn Dekan Müttschi in Kirchberg.)

1) Artikelweise Berathung des von einer Spezialkommission ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern und nachherige Uebermittlung an die Bezirksynoden.

2) Concordat über Prüfung und Aufnahme von Kandidaten in's heil. Predigtamt. Vergleiche die Verwaltungsberichte pro 1860 und 1861.

Unter Bezugnahme auf das Konkordat zwischen den Kantonen Zürich, Aargau, Appenzell A. = Nh., Thurgau und Glarus vom Februar 1862, betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformirter Geistlicher in den Kirchendienst und eines den gleichen Gegenstand betreffenden Concordatentwurfes zwischen den Ständen Basel = Stadt, Schaffhausen und Grau-

künden, hatte die Regierung von Basel-Stadt durch Schreiben vom 11. Oktober 1864 der bernischen Regierung mitgetheilt, daß nunmehr Basel-Stadt von diesem letztern Entwurfe zurücktrete, um sich dem Concordate vom Februar 1862 anzuschließen, und daß sie diesen Anlaß zur Anregung der Frage benutze, ob nicht der gemeinschaftliche Beitritt aller Stände mit reformirten Ministerien diesem Concordate vom Februar 1862 rathsam sei.

Da indessen die concordirenden Kantone auf die vom Kanton Bern gewünschte Abänderung ihres Prüfungsreglementes nicht eintreten wollten und überdieß die Kirchensynode wünschte, daß die Angelegenheit statt durch den Beitritt zum Concordate auf dem Wege der Gesetzgebung durch Aufstellung eines kirchlichen Freizügigkeitsverhältnisses zu ordnen sei, so wird die endliche Regulirung dieser Sache durch die Gesetzgebung stattfinden.

3) Petition von Saanen hinsichtlich des Religionsunterrichtes in der Volksschule.

Es wurde diese wichtige Angelegenheit an die Bezirkssynode von Thun gewiesen zur Untersuchung und Berichterstattung.

4) Wahl des Herrn Pfarrer Straßer in Langnau zum Generalreferenten pro 1866.

5) Bezüglich der kirchlichen Feier des hohen Donnerstags, welche in manchen Landestheilen ganz in Abnahme gekommen, während anderswo an diesem Tage die Predigten zahlreich besucht sind, pflichtete die Synode dem Antrage der Bezirkssynode Langenthal bei, die Verfügung über dieselbe dem Ermessen der einzelnen Kirchenvorstände anheimzustellen.

6) Zu den Art. 94, 97 und 160 bis 175 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Kanton Bern wurde in einer eigenen Vorstellung an den Großen Rath eine Abänderung empfohlen.

7) Von einer Empfehlung der Primarlehrer für Erhöhung ihrer Besoldungen wird Umgang genommen, mit Rücksicht darauf, daß dieser Gegenstand nicht unter die Obliegenheiten der Kirchensynode gehört, deren Mitglieder indessen aufgemuntert werden, in ihren Gemeinden zu diesem Zwecke thätig zu sein.

8) Auf den erneuten Antrag der Bezirkssynode Nidau wurde in einer Zuschrift an die Regierung die Errichtung einer reformirten (deutschen und französischen) Pfarrstelle in Delsberg empfohlen.

9) Ebenso nach dem Antrage der Bezirkssynode Bern die angemessene Fürsorge für die kirchlichen Bedürfnisse des Lorrainebezirkes bei Bern durch Errichtung einer eigenen geistlichen Stelle in demselben.

W e l t l i c h e B e h ö r d e n .

Es wurden auf die hiesseitigen Vorlagen vom Regierungsrathe folgende Geschäfte behandelt und erledigt:

1) Das Entlassungsgeſuch des Herrn Schagmann als Pfarrer von Bechigen, welchem unter Ertheilung eines ſechsjährigen Urlaubes von Oſtern 1865 hinweg mit Beibehaltung ſeines Ranges im Miniſterium und unter Verdankung der geleisteten Dienſte entſprochen wurde.

2) Auf das Geſuch der Gemeinde Bechigen um Ausſchreibung und Beſetzung ihrer vakanten Pfarrei nach freier Wahl wurde aus Gründen des Geſetzes nicht eingetreten.

3) Dem Entlassungsgeſuche des Herrn Kocher als Klafshelfer von Büren auf 31. Auguſt 1865 wurde entſprochen.

4) Dem Geſuche der Kirchengemeinde Brienz um Einführung einer dritten Abendmahlsfeier in der heil. Oſterzeit — am Charfreitag — wurde die nachgeſuchte Bewilligung ertheilt.

5) Entgegen der Reklamation der Weiſtlichen am Münster in Bern gegen die Verfügung des Regierungsrathes vom 9. Dezember 1864 — Ertheilung der Befugniß an den Weiſtlichen der Irrenanſtalt Waldau, in der Außerfrankenhauskapelle zu gottesdienſtlicher Stunde Taufhandlungen zu vollziehen — wurde unter einläßlicher Beantwortung jene Verfügung aufrecht erhalten.

6) Auf das Geſuch des Synodalausschusses, es möchte grundſächlich beſchloſſen werden, daß in Zukunft allen Vikarien, welche keine Stipendien beziehen, der Betrag eines ſolchen als Gehaltszulage zu den Fr. 300, welche ihnen ihr Weiſtlicher auszurichten hat, verabſolgt werden ſoll, wurde unter Darlegung der Gründe nicht eingetreten.

7) Dem Geſuche des Pfarrhelfers Müller in Rheinach, St. Margau, welcher kürzlich in das hieſige Miniſterium aufgenommen worden, um Urlaub auf unbeſtimmte Dauer wurde entſprochen.

8) Von dem Berichte der Regierung von Zürich über die Verwaltung und die Verhältniſſe der reformirten Kirche in Luzern vom 1. Juli 1865 wurde Kenntniß genommen und der Direktor des Kirchenweſens an die von Zürich veranſtaltete dießjährige Konferenz der betreffenden Stände akgeordnet.

9) Dem Geſuche des Herrn Pfarrer Linder in Nilsberg (Baſel-landschaft), welcher unlängſt in das hieſige Miniſterium aufgenommen worden, um Urlaub auf unbeſtimmte Zeit, wurde entſprochen.

10) Der Bericht der Kantonsynode vom 6. Juli 1865, betreffend Errichtung, reſp. Wiederherſtellung einer reformirten Pfarrſtelle in Delsberg, wurde in ablehnendem Sinne beantwortet.

11) Beſchwerde einer Anzahl Hausväter in der Gemeinde Affoltern gegen Herrn Pfarrer Kuhn daſelbſt — Mißthelligkeiten wegen der Art und Weiſe ſeiner Amtsführung. Nach Einholung der Vertheidigung des Herrn Pfarrer Kuhn und des Berichtes des Dekanats Burgdorf zc. wurde die Verfügung der Kirchendirektion vom 23. Mai 1865 — Ertheilung

einer Klage an beide Parteien — aufrecht erhalten und die Beschwerdeführer mit ihren Schlüssen abgewiesen.

12) Dem Gesuche des Herrn Pfarrer Niz zu Kallnach um Entlassung von seiner Pfarrstelle und Ertheilung eines außerordentlichen Leibgedinges wurde entsprochen.

13) Von dem Austritte des Herrn Rudolf Kocher, gew. Pfarrers und Klaphelfers, aus dem Ministerium nahm der Regierungsrath Kenntniß.

14) Der Kredit für Synodalkosten wurde von Fr. 1500 auf Fr. 2000 erhöht.

15) Auf die Vorstellung der Bäuertgemeinde Zwischenflüh und Schwenden, dem Herrn Pfarrer von Dientigen zum Zwecke der Abhaltung der Unterweisungen für die genannten Bäuerten in Zwischenflüh eine jährliche Zulage verabsolgen zu lassen, wurde in Berücksichtigung der Nothwendigkeit eines eigenen Unterweisungskurses in diesen zwei Bäuerten durch Erkennung einer jährlichen Entschädigung von Fr. 100 entsprochen.

16) Auf das Gesuch der Kantonsynode um Errichtung einer eigenen geistlichen Stelle im Lorrainebezirke in Bern legte die Kirchendirektion einen dießfalligen Dekretsentwurf vor, allein nach dem Antrage der Finanzdirektion beschloß der Regierungsrath, für einstweilen nicht einzutreten.

17) Das Ansuchen des Kirchenvorstandes von Steffisburg, dem Herrn Pfarrer Sprüngli nach § 22 des Gesetzes vom 4. November 1859 ein außerordentliches Leibgeding zu ertheilen, wurde abgewiesen.

Auf Vorlage der Direktion wurde vom Großen Rathe erlassen: das Dekret über Wiederzutheilung des Wydenbezirkes zur Kirchgemeinde Wahlern vom 2. März 1865.

Mutationen im Personalbestand der Geistlichen.

In das Ministerium wurden aufgenommen: Kantonsbürger nach erfolgter Consecration 7, und Fremde, die anderwärts ordinirt worden waren, 3; zusammen 10. Dagegen gingen ab: durch Tod, Demission und Pensionirung 5.

Von den 7 Kantonsbürgern wurden sofort 6 auf Vikariate beordert; 1 in Urlaub; von den 3 Fremden ist bloß 1 in den hiesigen Kirchendienst getreten. Wahlen. Es wurden frisch besetzt: die Pfarreien Lauenen, St. Immer, Erlsbach, Kurzenberg, Innerkirchet, Büren, Wechigen, Guggisberg, Wahlern, Kallnach, die Klaphelferstellen von Biel und Büren und die Helferstelle auf dem Wasen.

Leibgedinge, Beiträge und Unterstützungen.

Ein außerordentliches Leibgeding erhielt Herr Pfarrer Niz von Kallnach, und ein ordentliches Herr Jäggi, gew. Pfarrer von Büren. Eine Gehaltszulage erhielt der kantonsfremde Vikar Herr Scartazzini auf so lange, als er Vikariatsdienst versehen wird, jährlich Fr. 300.

Das Gesuch der Kirchengemeinde Herzogenbuchsee um eine Orgelsteuer wurde abgewiesen.

Beiträge wurden ausgerichtet: für die reformirten Kirchen in Solothurn und Luzern je Fr. 580, für die Predigerbibliothek Fr. 100 und für den Bau einer reformirten Kirche in St. Antoni (Freiburg) Fr. 2000.

II. Katholische Kirche.

Infolge Erledigung durch Tod wurde die Stelle eines nicht residirenden Domkapitularen für Bern frisch besetzt und dazu berufen: Herr Jean Baptiste Girardin, Dekan und Pfarrer in St. Ursanne.

Am 22. Juni 1865 wurde endlich vom Großen Rathe die Ueberkunft, betreffend die Einverleibung des alten Kantonstheiles Bern in das Bisthum Basel, genehmigt.

Von einem Jubiläums-Erlaß des Papstes Pius IX. nebst Fastenmandat des Bischofs von Basel an die Gläubigen des Bisthums Basel wurde Kenntniß genommen.

Eine in Solothurn abgehaltene Diöcesanconferenz erledigte in zwei Sitzungen vom 11. und 12. Januar 1865 folgende Geschäfte:

1) Die Rechnung über die Oekonomieverwaltung des Priesterseminars für das Jahr 1863 wurde genehmigt.

2) Einer Uebereinkunft mit dem Diöcesanpriesterseminare, betreffend die kirchlichen Einrichtungen der vormaligen Franziskanerpatres, wurde die Genehmigung ertheilt.

3) Die Seminarstatuten wurden für unbestimmte Zeit wieder genehmigt.

4) An den Bischof wurde die Einladung erlassen, über die Frage, ob nicht die Gottesdienstordnung des Priesterseminars endgültig geordnet werden sollte, der Konferenz sein Gutachten einzureichen.

5) Dem Priesterseminare wurde eine jährliche Summe von Fr. 60 als Beitrag für die ärztliche Behandlung der Angehörigen bewilligt.

6) Im Sinne eines gedruckten Berichtes des Herrn Regierungsrathes Wigier in Solothurn wird an den Bischof ein nochmaliges Verlangen um Verminderung der Feiertage erlassen.

7) Der Bischof wurde eingeladen, er möchte betreffs der Dispensen und Dispensstagen für das gesammte Bisthum die Einführung einer gleichförmigen Taxe erwirken, welche das Maß einer billigen Kanzleigebühr nicht überschreitet.

8) An den Bischof wurde der dringende Wunsch gerichtet, sich für einen neuen Katechismus ernstlich zu bethätigen, für Abfassung eines solchen nach einer geeigneten Persönlichkeit sich umzusehen und den neuen Katechismus vor seiner Einführung den Ständen zur Einsicht vorzulegen.

9) Für die Ausarbeitung einer Uebereinkunft über Freizügigkeit des Diöcesanclerus im gesammten Bisthum Basel wurde eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Landesstatthalter Keller aus dem Kt. Aargau und Landammann Vigier von Solothurn.

10) Der Stand Solothurn wurde eingeladen, die Frage über die Stellung der Nuntiatur zur Jurisdiktion des Bischofs von Basel zu begutachten und Bericht mit Antrag den Ständen behufs Instruktionsertheilung zur spätern Behandlung zur Kenntniß zu bringen.

11) Der Stand Aargau wurde eingeladen, seine schon am 1. August 1861 zu Protokoll gegebenen Wünsche und Ansichten, betreffend gleichmäßige Altersbestimmung der Neo-Communicanten, dem Bischofe schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

12) Beschluß, den Bischof schriftlich und mündlich darauf aufmerksam zu machen, daß sein Circular, betreffend die Sammlung des Peterspfennigs, als amtlicher Erlaß betrachtet werden müsse, daher der Bewilligung der Diöcesanregierungen bedurft hätte, und daß die angeordneten Sammlungen nach den Gesetzen der meisten Kantone, sobald sie den Charakter der öffentlichen Collecte besitzen, der Bewilligung der Regierungen bedürfen.

Der Bericht über die endliche Erledigung dieser Mittheilungen an den Bischof fällt in spätere Berichtjahre.

Vom Regierungsrathe wurden auf hierseitige Vorlagen folgende Geschäfte behandelt und erledigt:

1) Auf die wiederholte Verwendung von Seite eines Großrathszmitgliedes zu Gunsten des Pfarrers von Fontenais für Versetzung in eine höhere Besoldungsklasse wurde nicht eingetreten.

2) Die Vorstellung der katholischen Einwohner der Gemeinde la Ferrière für Einverleibung in die Pfarrei des Bois wurde abgewiesen.

3) Den wiederholten Begehren für Errichtung einer katholischen Pfarrei in Biel, die schon seit mehreren Jahren hängig waren, wurde endlich durch das Dekret des Großen Rathes vom 29. Mai 1865 entsprochen.

4) Auf die Vorstellung einer Versammlung von Katholiken in Thun für Errichtung einer katholischen Pfarrei in Thun wurde in Betrachtung, daß die katholische Bevölkerung in Thun und Umgegend nach der letzten eidgenössischen Volkszählung nur wenig über 100 Seelen beträgt, nicht eingetreten.

5) Dem Gesuche des katholischen Pfarrers in Münster um Bewilligung einer Steuer Sammlung in den jurassischen Amtsbezirken für den Bau einer katholischen Kirche in Münster wurde entsprochen.

6) Gemeinde Rocourt: wiederholtes Gesuch für Erhebung zu einer eigenen Pfarrei; der Antrag, hierüber zur Tagesordnung zu schreiten, wurde genehmigt.

In Bestätigung der vom Bischöfe getroffenen Wahlen wurden folgende Pfarreien frisch besetzt: Bendelincourt, Saigneslégier, Münster, Bonfol, Dampbreux, Biel, Burg, Monfaucon, Soulce, Beurnevésin, Rebeuvelier, Fontenais und Courchapoix.

Besoldungszulagen für Vikaranstellungen erhielten: der Pfarrer von Bruntrut vom 1. Juli 1865 hinweg Fr. 500; der Pfarrer von Breuleux Fr. 500 jährlich. Dagegen wurden mit derartigen Begehren abgewiesen: die Pfarrer von St. Immer, Alle und Münster.

Pensionen erhielten: der demissionirende Pfarrer von Montfaucon, Herr Dry, Fr. 500 (seine bisherige Vikarzulage); Pfarrer Daucourt in Bruntrut Fr. 300 vom 1. Oktober 1865 an; Herr Abbé Pierre Joseph Kötshet, gew. Professor am Kollegium zu Delsberg Fr. 400 pro 1865, und ein zweiter Herr Pierre Joseph Kötshet, Priester, von Delsberg, gew. Professor und Direktor des Kollegiums zu Delsberg, eine lebenslängliche Pension von jährlich Fr. 200.

Der katholischen Gemeinde in Liestal wurde an die Kosten ihres projektirten Kirchenbaues ein Beitrag von Fr. 1000 zuerkannt; die katholische Gemeinde in Winterthur wurde hingegen mit ihrem dießfalligen Begehren abgewiesen.

31. Mai 1866.

Der Direktor des Kirchenwesens:

P. Migg.

